

174 Abs. 3, 176, 178 Absätze 1 und 3, 179, 182 Abs. 2, 202 Abs. 2, 210 Abs. 1, 211 Abs. 1, 213 Abs. 1, 219 Abs. 4, 221 Abs. 1, 231 Abs. 7, 242, 245 Abs. 4, 251, 258 Abs. 1, 279, 280 Abs. 1, 284 Absätze 1 und 2, 285, 302 Abs. 1, 333, 345 Abs. 1, 347 und 349 Abs. 2;

- d) Vorschriften vom 20. Oktober 1952 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau — KBV — (GBl. S. 1145): §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 3, 4 Absätze 2 bis 5, 12 Abs. 2, 34 Abs. 1, 45 Abs. 2, 46 Abs. 2, 60 Abs. 4, 67 Abs. 1, 68, 69 Absätze 1 und 2, 106 Abs. 2, 110, 111 Abs. 1, 112 Abs. 4, 117 Abs. 1, 127 Abs. 2, 129, 131 Abs. 2, 133, 145, 155, 166, 175 Abs. 1, 181 Abs. 4, 182 Abs. 4, 195 Abs. 4, 197, 198 Abs. 3, 200, 202 Absätze 1 und 3, 203, 208, 224, 226, 227 Abs. 1, 233 Abs. 4, 235 Abs. 1, 245 Abs. 7, 246 Abs. 3, 256, 257, 258, 263 Abs. 2, 272 Abs. 4, 274 Abs. 4, 279, 286 Abs. 1, 293, 294, 298 Abs. 2, 299 Abs. 1, 300 Abs. 4, 336, 348 Abs. 1, 350 und 352 Abs. 2;
- e) Abordnung vom 26. Juli 1956 über die Durchführung des Schlagwetterschutzes in den Kali- und Steinsalzbergwerken — Elektrische Stark- und Schwachstromanlagen — (GBl. I S. 602): § 4 Abs. 2;
- f) Vorschriften vom 30. Dezember 1952 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden — ESTBV - (GBl. 1953 S. 209): §§ 1 Abs. 3, 3 Absätze 2 bis 5, 11 Abs. 2, 15 Abs. 4, 29 Abs. 1, 39 Abs. 2, 41 Abs. 3, 62 Abs. 4, 64 Abs. 2, 66 Absätze 1 und 2, 104 Abs. 2, 108, 109 Abs. 1, 111, 114 Abs. 3, 117 Abs. 1, 118 Abs. 3, 124 Abs. 3, 126, 127 Abs. 2, 129, 141, 148 Abs. 1, 154, 160, 169 Abs. 1, 175 Abs. 4, 199, 200 Abs. 3, 202, 204 Abs. 3, 205, 210, 226, 228, 229 Abs. 1, 235 Abs. 4, 237 Abs. 1, 247 Abs. 7, 248 Abs. 3, 258, 259, 260, 264 Abs. 4, 267 Abs. 4, 271 Abs. 4, 274, 281 Abs. 1, 291, 292 Abs. 1, 296 Abs. 2, 297, 298 Abs. 4, 305 Abs. 2, 336, 349 Abs. 1, 350 Abs. 3, 352 Abs. 2, 356 Abs. 1, 364 Abs. 1, 366 und 368 Abs. 2 und
- g) Vorschriften vom 5. April 1956 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Baunkohlenschwelereien und Btaunkohlkokereien — TSV Braunkohlenschwelereien und -kokereien — (Sonderdruck Nr. 156 des Gesetzblattes): §§ 7 Abs. 3, 110 Abs. 1, 113 und 114 Abs. 2.

(2) In allen sonstigen Bestimmungen der im Abs. 1 genannten Anordnungen gehen die bisherigen Rechte und Pflichten der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung auf den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau, Abteilung Gesundheits- und Arbeitsschutz, und die Rechte und Pflichten der Arbeitsschutzinspektionen auf die Bezirksvorstände der Industriegewerkschaft Bergbau, Abteilung Arbeitsschutzinspektion, über.

(3) Für Bestimmungen, die nicht in den im Abs. 1 genannten Anordnungen enthalten sind, treffen die Oberste Bergbehörde und der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau eine dem Sinne dieser Anordnung entsprechende Regelung.

(4) Die Pflichten und Rechte der Technischen Überwachung bleiben im bisherigen Umfang bestehen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung widersprechenden Bestimmungen der im § 3 Abs. 1 genannten Anordnungen außer Kraft.

Leipzig, den 15. Oktober 1959

Der Leiter der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
D ö r f e 11

Preisverordnung Nr. 966/i*.

— Anordnung über die Preise und
Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle —

Vdm 13. Oktober 1959

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 966 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — (Sonderdruck Nr. P 348 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1958 S. 615) wird folgendes ungeordnet:

§ 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Rohhautarten bzw. Rohhautprovenienzen, die in dieser Preisverordnung nicht aufgeführt sind, hat das Außenhandelsunternehmen an das Birnenhandelsorgan und dieses an die Verarbeitungsindustrie vorläufige Rechnungen zu erteilen. Die endgültigen Importabgabepreise setzt das Preisaktiv fest. Das Preisaktiv ist auch verantwortlich für die Bearbeitung von Preisänderungsvorschlägen der Anlage 2 dieser Preisverordnung.

(2) Das Preisaktiv setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Importabgabepreise fest.

(3) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Preisaktivs legt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel fest.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Berlin, den 13. Oktober 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K o c h

* Preisverordnung Nr. 963 (Sonderdruck Nr. P 348 d. GBl.)

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Gewährung
von Stipendien an Studierende der Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Oktober 1959

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Studierenden, deren Eltern in Berufszweigen tätig sind, in denen auf Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Magistrats von